

Tarifvertrag für
Schauspielerinnen und Schauspieler
zwischen ver.di, Bundesverband
der Film- und Fernsehschauspieler
(BFFS) und der
Allianz Deutscher Produzenten
– Film & Fernsehen e.V.

Tarifvertrag für Kleindarsteller zwischen ver.di und der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.

Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler
zwischen ver.di, Bundesverband der Film-
und Fernsehschauspieler (BFFS) und der
Allianz Deutscher Produzenten
– Film & Fernsehen e.V 4
Gültig ab 1. Januar 2014
Tarifvertrag für Kleindarsteller
zwischen ver.di und der
Allianz Deutscher Produzenten
– Film & Fernsehen e.V
Gültig ab 1. August 2013

Inhalt Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler

1.	Geltungs- und Anwendungsbereich	4
2.	Andere Tarifverträge, Übereinkünfte und Empfehlungen	5
3.	Vergütung/Gage	5
4.	Verträge zwischen Filmherstellern und Schauspielerinnen	11
5.	Verwertungsgesellschaften	12
6.	Demo-Material	12
7.	Geltungsdauer	13
	Anlage: Gemeinsame Empfehlung der Tarifparteien zum Tarifabschluss vom 2.7.2013	15

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1. Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2. Sachlich:

Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen.

1.3. Persönlich:

Für alle Film- und Fernsehschaffenden im Sinne des Manteltarifvertrages zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di vom 21.11.2011, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen zur Erbringung einer schauspielerischen Tätigkeit beschäftigt werden (im Folgenden "Schauspielerinnen" genannt).

Die schauspielerische Tätigkeit ist eine Darstellung, die zumindest eine Szene der ganzen Spielhandlung der Film- oder Fernsehproduktion mitträgt bzw. ihr ein eigenpersönliches Gepräge gibt.

1.4. Abgrenzung zur Kleindarstellung

Die schauspielerische Tätigkeit ist von der Tätigkeit der Kleindarstellung im Sinne des Kleindarstellertarifvertrages zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di vom 2.7.2013² abzugrenzen. Die Tätigkeit der Kleindarstellung ist nicht Gegenstand dieses Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler. Zur Erörterung etwaiger Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der schauspielerischen Tätigkeit und einer Tätigkeit, die unter den Kleindarstellertarifvertrag fällt, werden die Vertragsparteien eine paritätisch besetzte Clearingstelle einsetzen.

¹ Die Bezeichnungen Schauspielerin, Schauspielerinnen, Berufseinsteigerin, Schauspielschülerin, Filmschauspielerinnen etc. stehen auch für die jeweiligen männlichen Geschlechtsformen.

² Im Sinne einer statischen Verweisung.

2. Andere Tarifverträge, Übereinkünfte und Empfehlungen

2.1. Tarifverträge

Für Schauspielerinnen gelten neben diesem Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge, die durch diesen Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler ausdrücklich unberührt bleiben:

2.1.1. Der Manteltarifvertrag

zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di in der jeweils geltenden Fassung und im jeweils geltenden Rechtstatus.

2.1.2. Der Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm

zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di sowie dem Bundesverband der Film- und Fernsehschauspieler eV. (BFFS) in der jeweils geltenden Fassung und im jeweils geltenden Bechtstatus.

2.2. Übereinkunft zwischen BFFS und BV

Für Schauspielerinnen ist die Übereinkunft zwischen BFFS und Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V. (BV) zur Frage der Sozialversicherungspflicht von Film- und Fernsehschauspielern vom 28.12.2008 uneingeschränkt wirksam und anwendbar.

2.3. Empfehlung der Tarifparteien

Die Tarifparteien empfehlen ihren Mitgliedern die Beachtung der in der Anlage enthaltenen Gemeinsamen Empfehlung der Tarifparteien zum Tarifabschluss vom 2,7,2013.

3. Vergütung/Gage

3.1. Präambel zur Vergütung und zu Gagen

Jeder einzelnen Schauspielerin steht insgesamt eine angemessene,

vom Erfolg der Film- oder Fernsehproduktion unabhängige Grundvergütung im Sinne der nachfolgenden Ziffer 3.2. zu.

Nach Auffassung der Parteien dieses Tarifvertrages kann und soll diese Grundvergütung jedoch nicht durch ein jede einzelne Schauspielerin erfassendes "Gagenraster" oder eine für alle Schauspielerinnen festgeschriebene Tarifvergütung abgebildet werden.

Den Parteien dieses Tarifvertrages ist bewusst, dass die Schauspielerinnen sehr verschiedene, individuelle Künstlerpersönlichkeiten sind, die unter anderem wegen ihres Aussehens, Ausdrucks, Alters, Charismas und Geschlechts sowie ihrer Reife und Erfahrung seitens des Filmherstellers sehr unterschiedlich mit der Übernahme von Rollen betraut werden und die einen sehr unterschiedlichen Marktwert haben.

Nach der Überzeugung der Parteien dieses Tarifvertrages soll es daher unverändert bei der in der Film- und Fernsehbranche geübten Praxis verbleiben, wonach die jeweilige Grundvergütung gemäß nachfolgender Ziffer 3.2. zwischen Filmhersteller und Schauspielerin grundsätzlich individuell verhandelt wird, ab Inkrafttreten dieses Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler allerdings unter Beachtung der Bestimmungen dieses Tarifvertrages, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Ziffer 3.4.

Dieser Tarifvertrag bestimmt vor diesem Hintergrund keine Grundvergütungshöhen, die für alle Schauspielerinnen angemessen sind, sondern beschränkt sich ausdrücklich darauf, stattdessen in nachfolgender Ziffer 3.4. die an die Einstiegsgage gekoppelten Gagenuntergrenzen festzulegen, unter denen Schauspielerinnen außer in den in nachfolgender Ziffer 3.5. genannten Fällen nicht grundvergütet werden dürfen. Das gilt auch für den Fall, dass Schauspielerinnen beschäftigt werden, die noch Berufseinsteigerinnen sind.

Die Vertragsparteien sind sich ausdrücklich einig und halten lediglich zur Klarstellung fest, dass aus den vorstehend genannten Gründen die an die Einstiegsgage gekoppelte Gagenuntergrenze keine Regelgage für jede Schauspielerin ist.

3.2. Grundvergütung

Die Grundvergütung im Sinne dieses Tarifvertrages ist diejenige Vergütung, die eine Schauspielerin für ihre gesamte Arbeit im Rahmen einer Film- oder Fernsehproduktion, insbesondere für alle Drehtage und ihre Zusatz- und Vorbereitungsleistungen (im Sinne von Ziffer 3a und 3b der Übereinkunft zwischen BFFS und BV gemäß vorstehender 2.2. dieses Tarifvertrages) und für die Rechtseinräumung zur Nutzung der Film- und Fernsehproduktion vom Filmhersteller erhält.

Soweit ein Fernsehsender oder sonstige Dritte im Einzelfall an Schauspielerinnen Zusatzvergütungen z.B. in Form von Wiederholungshonoraren bezahlen, stehen diese den Schauspielerinnen zusätzlich zu und mindern die Grundvergütung nicht.

3.3. Gagenuntergrenze je Drehtag

Die Grundvergütung einer Schauspielerin darf anteilig berechnet auf den einzelnen Drehtag die Gagenuntergrenze je Drehtag nicht unterschreiten.

Die Gagenuntergrenze je Drehtag befindet sich für alle Schauspielerinnen auf der Höhe der Einstiegsgage (Ziffer 3.4.).

Die anteilige Grundvergütung einer Schauspielerin je Drehtag ergibt sich durch Teilung ihrer gesamten Grundvergütung gemäß vorstehender Ziffer 3.2. durch die anzurechnende Anzahl der Drehtage.³

Bei dieser Teilung werden Drehtage zu 100 % angerechnet, an denen damit begonnen wird, die Schauspielerin mit der Kamera zur Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion oder des dazugehörenden Trailers aufzunehmen.

Bei dieser Teilung werden Drehtage zu 50 % angerechnet, an denen die Schauspielerin zwar antritt, um mit der Kamera für die Herstellung

³ Die entsprechende Formel lautet:

einer Film- oder Fernsehproduktion oder des dazugehörenden Trailers aufgenommen zu werden, diese Aufnahme aber nicht stattfindet.⁴

Probe- und/oder Castingaufnahmen, die nicht in der Film- oder Fernsehproduktion oder dem dazugehörigen Trailer verwendet werden, bleiben bei der Teilung außer Betracht.

3.4. Einstiegsgage

Die Einstiegsgage ist die anteilige Grundvergütung je Drehtag im Sinne der Ziffer 3.3., die eine Berufseinsteigerin, die nicht unter die Ausnahmen von Ziffer 3.5. fällt, wenigstens erhalten muss. Sie beträgt:

- 3.4.1. während der ersten 18 Monate der Laufzeit dieses Tarifvertrages 750,- € oder bei Vereinbarung von Wiederholungshonoraren 725,- €;
- 3.4.2. während der zweiten 18 Monate der Laufzeit dieses Tarifvertrages 775,– € oder bei Vereinbarung von Wiederholungshonoraren 750,– €.

3.5. Zulässige anteilige Grundvergütungen je Drehtag unterhalb der Einstiegsgage

Die anteilige Grundvergütung je Drehtag im Sinne der vorstehenden Ziffer 3.3. darf die an die Einstiegsgage gekoppelte Gagenuntergrenze im Sinne der vorstehenden Ziffer 3.4. ausschließlich in den nachfolgend abschließend aufgeführten Fällen ausnahmsweise unterschreiten:

3.5.1. Jugendliche unter 18 Jahren

Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;

3.5.2. Schauspielschülerinnen

bei Schauspielschülerinnen, die zur Vorbereitung auf den Schauspielberuf noch eine Schauspielschule besuchen und diese noch nicht mit bestandenem Abschluss beendet haben:

⁴ BFFS/ver.di sind bereit, dass diese Anrechnung der Drehtage nicht nur zur Berechnung der Gagenuntergrenze dienen, sondern allgemein gelten soll. Darum müssten bei nächster Gelegenheit die Ziffern 9.1. und 9.2. des Manteltarifvertrages entsprechend angepasst werden.

3.5.3. *Unausgebildete und unerfahrene Schauspiellaien*bei Schauspiellaien, die über keine abgeschlossene Ausbildung und über keine hinreichende Erfahrung in der schauspieleri-

schen Tätigkeit verfügen.

Zu diesem Personenkreis der Schauspiellaien gehören ausdrücklich nicht folgende Personen:

- 3.5.3.1. die eine abgeschlossene Schauspiel-, Filmschauspiel-, Pantomime-, Opern- oder Musicalschulausbildung haben:
- 3.5.3.2. die mindestens an 3 verschiedenen Film- bzw. Fernsehproduktionen, ausgenommen hochfrequente Fernsehproduktionen im Sinne der nachfolgenden Ziffer 3.5.4., schauspielerisch (mit vorgegebenen Dialogtexten und nicht als Kleindarsteller im Sinne des in vorstehender Ziffer 1.4. bezeichneten Kleindarstellertarifvertrages) gleich in welchem Umfang und in welcher Weise mitgewirkt haben:
- 3.5.3.3. die mindestens 1 Jahr an einer Film- bzw. Fernsehproduktion schauspielerisch (mit vorgegebenen Dialogtexten und nicht als Kleindarsteller im Sinne des in vorstehender Ziffer 1.4. bezeichneten Kleindarstellertarifvertrages) gleich in welchem Umfang und in welcher Weise mitgewirkt haben;
- 3.5.3.4. die mindestens 1 Jahr an einer oder mehreren professionellen Bühnen schauspielerisch (eben nicht nur als Statisten) gleich in welchem Unfang und in welcher Weise tätig waren;
- 3.5.3.5. die von der ZAV als Schauspielerinnen oder Filmschauspielerinnen geführt werden;
- 3.5.3.6. die ausdrücklich als Schauspielerinnen (und nicht etwa als Schauspielschülerinnen) Mitglieder des BFFS sind oder unter Beachtung der Ziffern 3.5.3.1 bis 3.5.3.4 Mitglieder bei ver.di sind.

$3.5.4.\ Hoch frequente\ Fernsehproduktionen$

bei allen Schauspielerinnen in sog. "hochfrequenten Fernseh-

produktionen", weil die Tarifparteien für diesen Produktionsbereich keine Einigung erzielen konnten.

Als "hochfrequente Fernsehproduktion" wird eine Fernsehproduktion bezeichnet, bei der durchschnittlich mehr als 16 Programmminuten je Drehtag mit ein oder mehreren Units hergestellt werden sollen. Die zu dieser Berechnung nötigen Informationen, wie Spieldauer, Anzahl der Drehtage, Anzahl der Folgen, stellt der Filmhersteller den Schauspielerinnen auf Nachfrage vor Vertragsabschluss zur Verfügung.

3.5.5. Low-Budget-Kinoproduktionen

bei Low-Budget-Kinoproduktionen:

- 3.5.5.1. Als Low-Budget-Kinoproduktionen gelten vorläufig und ohne Vorfestlegung für eine dauerhafte Tarifbindung (Nachwirkungsausschluss) Kinoproduktionen, die ein Budget für die Herstellungskosten von weniger als 15.000,− € je Minute der für die Vorführung vorgesehenen Länge des herausgebrachten Films aufweisen.⁵
- 3.5.5.2. Die Tarifparteien vereinbaren, spätestens zeitgleich mit Unterzeichnung dieses Tarifvertrages Gespräche mit Branchenteilnehmern aufzunehmen, um zu für die Branche geltenden Rahmenregelungen zu kommen, die verlässliche Produktionsbedingungen bei Wahrung von Standards zur sozialen und wirtschaftlichen Sicherung von Filmschaffenden auch bei Low-Budget-Kinoproduktionen gemäß vorstehender Ziffer 3.5.5.1. zum Ziel haben.
- 3.5.5.3. kommt es bei diesen Gesprächen mit Branchenteilnehmern innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach

⁵ Protokollnotiz: Es wird zur Klarstellung seitens BFFS und ver di ausdrücklich festgehalten, dass BFFS und ver di die Regelung zur Beschreibung von Low-Budget-Kinoproduktionen gemäß Ziffer 3.5.5.1. an sich ablehnen, da sie Low-Budget-Kinoproduktionen abweichend definieren. Um jedoch die angestrebten Gespräche mit Branchenteilnehmern gemäß Ziffer 3.5.5.2. zu ermöglichen, sind BFFS und ver di kompromisshalber bereit, die Beschreibung von Low-Budget-Kinoproduktionen gemäß Ziffer 3.5.5.1. als lediglich vorläufige Regelung, d.h. befristet für die Dauer der Gespräche gemäß Ziffer 3.5.5.2., längstens jedoch für die Geltungsdauer dieses Tarifvertrags, hinzunehmen. Hiermit wird seitens BFFS und ver di aber keinerlei Präjudiz in Bezug auf Low-Budget-Kinoproduktionen und ihre Definition geschaffen oder angestrebt. In entsprechender Weise weist die Produzentenallianz darauf hin, dass sich Vergütungsstrukturen an vorhandenen Budgets orientieren müssen. Low-Budget-Produktionen erlauben vielen jungen Regisseuren, Autoren, Filmurhebern, Schauspielern und Produzenten einen ersten Berufseinstieg. Diese Chance darf aus Sicht der Produzentenallianz nicht durch zu starre Vergütungsstrukturen und unrealistische Finanzierungsanforderungen eingeschränkt werden.

Inkrafttreten dieses Tarifvertrags zu keinem gemeinsam aus Sicht der Tarifparteien geeigneten Ergebnis, das zur Vereinbarung einer Ergänzung zu diesem Tarifvertrag im Sinne von vorstehender Ziffer 3.5.5.2. führt, steht jeder der Tarifparteien das Recht zu, diesen Tarifvertrag vorzeitig zu kündigen.

3.5.6. Low-Budget-Fernsehproduktionen

Sollten BFFS und ver.di beabsichtigen, mit Sendern für fiktionale Low-Budget-Fernsehproduktionen gesonderte Bedingungen zu vereinbaren, werden die Tarifparteien sich über eine Einbeziehung dieser Bedingungen in diesen Tarifvertrag verständigen.

3.6. Längerfristige Beschäftigungen (ungeregelter Bereich)

Beschäftigungen bei Fernsehproduktionen, die im Voraus vereinbart durchgängig länger als 3 Monate mit durchschnittlich mehr als 3,0 Drehtagen pro Monat an-dauern, sind von den tariflichen Regelungen gemäß vorstehenden Ziffern 3.2. bis 3.5. ausgenommen.

4. Verträge zwischen Filmherstellern und Schauspielerinnen

4.1. Arbeitsvertrag vor Beginn der Beschäftigung

Die schriftlichen Arbeitsverträge zwischen Filmherstellern und Schauspielerinnen sind nach Möglichkeit vor Beginn der Beschäftigung auszuhändigen. Im Übrigen gelten insoweit die entsprechenden Regelungen des Nachweisgesetzes und des Manteltarifvertrags.

4.2. Begriff

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die richtigen Bezeichnungen der unter diesen Tarifvertrag fallenden Personen "Schauspielerinnen" bzw. "Schauspieler" sind und die Arbeitsverträge gemäß vorstehender Ziffer 4.1. dementsprechend "Vertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler" heißen sollten. Die Produzentenallianz wird ihre Mitglieder spätestens mit Abschluss dieses Tarifvertrages hierauf hinweisen und die Anpassung anderslautender Vertragsmuster empfehlen.

5. Verwertungsgesellschaften

5.1. Keinen Einfluss auf Grundvergütung

Zu erwartende Ausschüttungen aus dem Aufkommen gesetzlicher Vergütungsansprüche durch eine Verwertungsgesellschaft (z.B. der GVL) an die Schauspielerin haben keinen Einfluss auf die Höhe ihrer Grundvergütung.

Alternativ: Die zu erwartende Ausschüttung einer Verwertungsgesellschaft (z.B. der GVL) an die Schauspielerin hat keinen Einfluss auf die Höhe ihrer Grundvergütung.⁶

5.2. Drehtagsinformationen

Der Filmhersteller verpflichtet sich, die Gesamtdrehtagszahl einer Film- oder Fernsehproduktion und die Drehtaganzahl aller mitwirkenden Schauspielerinnen, die einer solchen Übermittlung zugestimmt haben, der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z.B. der GVL) oder einer sonstigen zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages vereinbarten Stelle zur Verfügung zu stellen.

6. Demo-Material

6.1. Recht zur Eigendarstellung

Einer Schauspielerin wird vom Filmhersteller das grundsätzliche Recht eingeräumt, zur Eigendarstellung Szenenausschnitte aus Film- und Fernsehproduktionen (ohne Musikunterlegung) mit einer Laufzeit von insgesamt bis zu 3 Minuten, jedoch begrenzt auf eine maximale Dauer von 25% der Gesamtlaufzeit der betreffenden Produktion, zu verwenden, an denen sie selbst beteiligt ist, aber erst nachdem

6.1.1. der kommerzielle Kinostart des betreffenden Kinofilms 6 Monate verstrichen ist bzw. die betreffende Fernsehproduktion zum ersten Mal ausgestrahlt wurde

⁶ Der BFFS wünscht diese Alternativformulierung. Die erste Variante wurde auf Bitten der ARD in den Text aufgenommen. Sollte sich die ARD auch bereit erklären, die Alternativformulierung zu akzeptieren, stimmt auch die Allianz Deutscher Produzenten e.V. dieser Formulierung zu. Ansonsten bleibt es bei der ersten der genannten Formulierungen.

6.1.2. und nur mit Schauspielkolleginnen, die in Schriftform (auch per Email) ihr Einverständnis erklärt haben, in zur Eigendarstellung gedachten Szenenausschnitten anderer Schauspielerinnen aufzutauchen. Die Einholung dieser jeweiligen Zustimmung obliegt der Schauspielerin. Die Notwendigkeit solcher Zustimmungserklärungen der Schauspielkolleginnen entfällt für Produktionen, für die ein Manteltarifvertrag Anwendung findet, der für alle Schauspielerinnen eine entsprechende Rechtseinräumung für Eigendarstellungen ihrer jeweiligen Schauspielkolleginnen vorsieht.

6.2. Anzeige und Widerspruchsrecht

Die beabsichtigte Verwendung von Szenenausschnitten zur Eigendarstellung ist von der Schauspielerin dem Filmhersteller in Schriftform (auch als Email) an die im Vertrag anzugebende Adresse anzuzeigen. Der Filmhersteller kann einer solchen Verwendung widersprechen, wenn Dritte, denen an diesen Szenenausschnitten Rechte zustehen, einer entsprechenden Verwendung in ihrem jeweiligen Vertrag oder aus ihnen zustehenden Rechtspositionen widersprochen oder die entsprechenden Rechte trotz eines entsprechenden Manteltarifvertrages nicht eingeräumt haben. Das Recht zur Verwendung der Szenenausschnitte zur Selbstdarstellung durch die Schauspielerin steht dieser erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Ankündigung der entsprechenden Nutzungsabsicht beim Filmhersteller und nur dann zu, wenn der Filmhersteller dieser Verwendung nicht gem. dieser Ziffer 6.2. widersprochen hat.

6.3. Kostenübernahme

Wenn der Schauspielerin Szenenausschnitte zum Zwecke der Eigendarstellung direkt vom Filmhersteller zur Verfügung gestellt werden, kann der Filmhersteller seinen tatsächlichen Aufwand in angemessener Höhe der Schauspielerin in Rechnung stellen. Weitere Kosten, die mit einer Verwendung der Szenenausschnitte zur Eigendarstellung verbunden sind (z.B. Abgeltung der von der Gema wahrgenommenen Musikrechte), trägt die Schauspielerin.

7. Geltungsdauer

7.1. Anfang und Beginn

Dieser Tarifvertrag tritt am 1.1.2014 in Kraft und ist frühestens zum 31.12.2016 mit einer Frist von 4 Monaten kündbar.

7.2. Kündigung

Im Fall der Beendigung dieses Tarifvertrages durch Kündigung bleiben seine Bestimmungen unabdingbar so lange in Kraft, bis ein Tarifpartner dem anderen schriftlich mitteilt, dass er die Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag nicht aufnehmen oder fortsetzen wird.

7.3. Verhandlung über Fortsetzung

Die Vertragsschließenden werden innerhalb von 4 Wochen nach Kündigung über den Abschluss eines neuen Tarifvertrages in Verhandlungen eintreten.

Berlin, den 2, 7, 2013

Bundesverband der Film und Fernsehschauspieler e.V. -

BFFS-Vorstand

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -

ver.di

Bundesvorstand (Berlin)

Heinrich Schafmeister Michael Brandner

Frank Werneke Matthias von Fintel

Allianz Deutscher Produzenten -Film und Fernsehen e.V. (Berlin)

Alexander Thies Christoph Palmer Mathias Schwarz

Anlage:

Gemeinsame Empfehlung der Tarifparteien zum Tarifabschluss vom 2.7.2013

Für den schauspielerischen Prozess nötige Rahmenbedingungen

Filmhersteller und Schauspielerinnen verpflichten sich, zumindest die branchenüblichen Rahmenbedingungen einzuhalten, um den schauspielerischen Prozess zu ermöglichen bzw. nicht zu stören. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören insbesondere folgende Regelungen:

1. Drehbuch

Der Filmhersteller ist bemüht, die Dreh- bzw. Regiefassung des Drehbuchs der Schauspielerin so rechtzeitig zuzusenden, dass sie ausreichend Möglichkeit hat, sich auf die schauspielerische Tätigkeit vor den Dreharbeiten vorzubereiten.

2. Drehbuchänderung

Der Filmhersteller ist bemüht, etwaige Drehbuchänderungen der Schauspielerin so rechtzeitig zuzusenden, dass sie ausreichend Gelegenheit hat, ihre schauspielerische Vorbereitung an die Änderungen anzupassen.

3. Schauspielerische Vorbereitung

Schauspielerinnen haben sich gewissenhaft auf die Dreharbeiten vorzubereiten.

4. Spezialtraining

Sofern der Filmhersteller von der Schauspielerin erwartet, für die Dreharbeiten spezielle – insbesondere gefährliche – Fertigkeiten, zu erlernen, unterstützt der Filmhersteller die Schauspielerin rechtzeitig durch Vermittlung von geeigneten Trainingsmöglichkeiten.

5. Aufenthaltsmöglichkeit

Der Filmhersteller bemüht sich, Aufenthaltsmöglichkeiten für Schauspielerinnen in der Nähe des Sets bereitzustellen, die geeignet sind, die

Konzentration zwischen den Einsätzen vor der Kamera aufrechtzuerhalten.

6. Umkleide- und Maskenraum

Der Filmhersteller bemüht sich, für das Umkleiden und Maskieren der Schauspielerinnen geeignete Umkleide- und Maskenräume in der Nähe des Sets bereitzustellen.

7. Anschluss der äußeren Erscheinung

Schauspielerinnen dürfen während der Dreharbeiten ihr äußeres Erscheinungsbild (Haarschnitt, Rasur usw.) nicht schuldhaft verändern, es sei denn, dies geschieht mit Einverständnis des Filmherstellers und/ oder dies führt zu keiner Beeinträchtigung der Film- bzw. Fernsehproduktion, für die die Schauspielerinnen beschäftigt wurden.

Berlin, den 2, 7, 2013

Bundesverband der Film und Fernsehschauspieler e.V. – **BFFS-Vorstand**

Heinrich Schafmeister Michael Brandner

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –

ver.di

Bundesvorstand (Berlin)

Frank Werneke Matthias von Fintel

Allianz Deutscher Produzenten -Film und Fernsehen e.V. (Berlin)

Alexander Thies Christoph Palmer Mathias Schwarz

Inhalt Tarifvertrag für Kleindarsteller

1.	Geltungsbereich	18
2.	Allgemeine Regelungen	19
3.	Grundgagen	20
4.	Zuschläge/Gagen für besondere kleindarstellerische Leistungen	21
5.	Sondervergütungen	22
6.	Pauschalbesteuerung	22
7.	Geltungsdauer	22

1. Geltungsbereich

- 1.1. Kleindarsteller¹ gelten als Film- und Fernsehschaffende im Sinne des zwischen den Tarifparteien geschlossenen Manteltarifvertrages.
- 1.2. Kleindarsteller sind Film- und Fernsehschaffende, die bei der Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion im Bereich der Kleindarstellung engagiert werden und deren darstellerische Mitwirkung die filmische Handlung nicht wesentlich trägt und die ihr kein eigenpersönliches Gepräge gibt. Das ist dann anzunehmen, wenn für die darstellerische Mitwirkung laut Drehbuch (a) kein längerer Sprecheinsatz und (b) kein längerer Wort- bzw. Reaktionswechsel vorgesehen ist. Zur Kleindarstellung/Komparserie im Sinne dieses Kleindarsteller-Tarifvertrags gehören neben den Körperdoubeln abschließend folgende Tätigkeitsbereiche:
 - 1.2.1. die *einfache Kleindarstellung*, das heißt, die darstellerische Mitwirkung, die (a) keinen individuellen Sprecheinsatz hat und die (b) entweder im Hintergrund des dargestellten Geschehens bleibt oder zwar im Vordergrund des dargestellten Geschehens spielt, jedoch keinen verbalen bzw. nonverbalen individuellen Wortoder Reaktionswechsel mit Schauspielrollen hat²,
 - 1.2.2. die "gehobene" Kleindarstellung, das heißt, die darstellerische Mitwirkung, die (a) entweder im Hintergrund des dargestellten Geschehens bleibt oder (b) zwar im Vordergrund des Geschehens spielt, jedoch keinen verbalen bzw. nonverbalen längeren Dialog mit Schauspielrollen hat, aber als besonderer einzelner Typ und/oder durch einen kürzeren Sprecheinsatz erkennbar wird³,
 - 1.2.3. die "Edelkomparserie", das heißt, die darstellerische Mitwirkung, die laut Drehbuch – auch im Vordergrund des Gesche-

¹ Der Begriff Kleindarsteller und Film- und Fernsehschaffende steht gleichermaßen für die weibliche wie männliche Geschlechtsform.

² Beispiel für Hintergrund: Gäste im Restaurant gegebenenfalls auch mit Kostüm und in Maske; Beispiel für Vordergrund: die Darstellung einer Person, die vor der durch einen Schauspieler/eine Schauspielerin dargestellten Person in einer Kassenschlange wartet.

 $^{^3}$ vgl. die Beispiele in Fußnote 3: die Gäste im Restaurant streiten sich, die Person in der Kassenschlange schimpft rüpelig und rempelt.

⁴ Diese Kategorie entspricht dem bisher bei ZDF-Produktionen verwandten Begriff der "kleinen Rolle".

hens – einen abgeschlossenen, verbalen bzw. nonverbalen Reaktionswechsel oder verteilt auf die ganze Spielhandlung des Films nicht mehr als wenige jeweils abgeschlossene, verbale bzw. nonverbale kürzere Reaktionswechsel mit anderen Figuren, die Schauspielrollen sind, hat,

- 1.3. Werden bei der Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion laut Drehbuch oder in sonstiger Weise von einer/einem Film- und Fernsehschaffenden über kleindarstellerische Leistungen im Sinne von TZ 1.2. hinaus Leistungen einer schauspielerischen Rolle verlangt, dann ist dieser Tarifvertrag für Kleindarsteller nicht anwendbar und es müssen zwischen der/dem Film- und Fernsehschaffenden und dem Filmhersteller von diesem Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen im Sinne des auch von den Tarifparteien zusammen mit dem BFFS in Ergänzung zum Manteltarifvertrag (MTV) geschlossenen Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler ("Schauspieltarifvertrag") getroffen werden.
- 1.4. Werden hingegen bei der Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion laut Drehbuch von einer/einem Film- und Fernsehschaffenden durchweg keine Leistungen einer schauspielerischen Rolle verlangt, die über die besonderen kleindarstellerischen Leistungen im Sinne von TZ 1.2. hinausgehen, findet dieser Tarifvertrag für Kleindarsteller Anwendung.

2. Allgemeine Regelungen

- 2.1. Kleindarsteller-Engagements können durch Beauftragte einer Film-/ Fernsehproduktion mündlich (z.B. telefonisch) abgeschlossen werden. Auf eine schriftliche Bestätigung kann verzichtet werden.
- 2.2. Kleindarsteller haben bei Verlegung des Beginns der Vertragsdauer Anspruch auf das vereinbarte Honorar, wenn ihnen die Verlegung nicht mindestens 24 Stunden vor vereinbarter Arbeitsaufnahme bekanntgegeben wird.

- 2.3. Für Kleindarsteller, die zu Aufnahmen außerhalb des Bereichs öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet werden, gilt die Zeit der An- und Abreise vom Endpunkt öffentlicher Verkehrsmittel zum bzw. vom Aufnahmeort als Arbeitszeit.
- 2.4. Sofern bei Beendigung der Dreharbeiten öffentliche Verkehrsmittel die Heimfahrt nicht ermöglichen, hat der Filmhersteller auf seine Kosten für die Heimbeförderung der Kleindarsteller zu sorgen.
- 2.5. Wird nach Beendigung der normalen Arbeitszeit durch Abschminken, Kostümabgabe oder Gagenzahlung ohne Verschulden des Kleindarstellers eine weitere Stunde überschritten, so ist jede weitere angefangene Stunde als Mehrarbeit zu vergüten.
- 2.6. Den Weisungen der Produktion hinsichtlich seiner Kleidung, eventuell verlangtem Zubehör und seiner Mitwirkung in der Film-/Fernsehproduktion hat der Kleindarsteller Folge zu leisten.

3. Grundgagen

- 3.1. Der Kleindarsteller erhält ab dem 1.1.2013 je achteinhalbstündigem Einsatztag, unabhängig davon, ob er in eigener oder von der Produktion gestellter Kleidung auftritt, eine Tagesgage in Höhe von 96,- €. Beträgt der Einsatz lediglich bis zu 6,5 Stunden, so erhält der Kleindarsteller ab dem 1.1.2013 je bis zu sechseinhalbstündigem Einsatztag, unabhängig davon, ob er in eigener oder von der Produktion gestellter Kleidung auftritt, eine Tagesgage in Höhe von 72,-€.
- 3.2. Mit der Tagesgage sind alle Leistungen des Kleindarstellers abgegolten, die er innerhalb der Handlung der Film-/Fernsehproduktion nach Weisung der Regie erbringen muss, soweit sie über den Rahmen der Kleindarstellung gemäß TZ 1.2. nicht hinausgehen.
- 3.3. Bei Kleindarstellern dürfen Pauschalgagen bis zu einer Woche die tarifvertraglich vereinbarten Tagesgagen nicht unterschreiten. Bei Ausschließlichkeitsverpflichtung von Kleindarstellern ab einer Woche

gegen Tagesgage besteht Anspruch auf mindestens vier Tagesgagen pro Woche.

4. Zuschläge/Gagen für besondere kleindarstellerische Leistungen

- 4.1. Für besondere Aufwendungen und Leistungen des Kleindarstellers sind zur Tagesgage Zuschläge zu zahlen.
 - 4.1.1. Bei Mitwirkung in eigener gepflegter Gesellschaftskleidung, z. B. Gehrock, Cutaway, Frack, Stresemann, Abendkleid, Cocktailkleid, Pelzmantel, Pelzstola 23,– €.
 - 4.1.2. Wenn sich der Kleindarsteller in einer nicht der Jahreszeit entsprechenden Kleidung länger als nur vorübergehend im Freien aufhalten muss 31,− €.
- 4.2. Mehrarbeitszuschläge über die vereinbarte Arbeitszeit gemäß TZ 3.1 hinaus sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge richten sich nach dem Manteltarifvertrag, TZ 5.4–5.7.
- 4.3. Werden vom Kleindarsteller besondere kleindarstellerische Tätigkeiten oder Anforderungen verlangt, gelten folgende Grundgagen, auf die auch die vorgehenden Bestimmungen TZ 4.1. und 4.2. anzuwenden sind:
 - 4.3.1. Für die Kleindarstellung im Sinne von 1.2.2. wird ab dem 1.1.2013 eine Tagesgage von 132,- € gezahlt.
 - 4.3.2. Für die Kleindarstellung im Sinne von 1.2.3. ("Edelkomparserie") wird eine Tagesgage von 250,- € gezahlt. Ausgenommen hiervon sind kleindarstellerische Tätigkeiten in hochfrequenten Produktionen i.S.v. TZ 3.5.4 des Schauspieltarifvertrages, für die sich die Vertragsparteien auf eine festzulegende Grundgage nicht einigen konnten.

5. Sondervergütungen

- 5.1. Wird ein Kleindarsteller namentlich aufgefordert, sich für eine eventuelle Engagementsverpflichtung persönlich vorzustellen, so erhält er unabhängig davon, ob ein Engagement zustande kommt oder nicht eine Aufwandsentschädigung von 16,-€.
- 5.2. Wird ein engagierter Kleindarsteller an einem Tag vor Beginn der Dreharbeiten gesondert zur Einkleidung oder Kostümprobe an den Drehort oder einen anderen Ort bestellt, so erhält er eine Aufwandsentschädigung von 16,- €.
- 5.3. Werden bei Dreharbeiten oder Proben eigene Sachen des Kleindarstellers beschmutzt oder beschädigt, so haftet der Filmhersteller für den Schaden.

6. Pauschalbesteuerung

Bei Pauschalbesteuerung von Kleindarstellern nach Finanzamtslisten reduzieren sich die Gagen der TZ 3 und die Zuschläge gem. TZ 4 mit Ausnahme von TZ 4.2 um jeweils 20%.

7. Geltungsdauer

- 7.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2013 in Kraft. Er kann nur gemeinsam mit dem Manteltarifvertrag oder dem Gagentarifvertrag gekündigt werden. Im Übrigen gilt TZ 7 des Gagentarifvertrages. In 2013 ist eine Kündigung nur im Hinblick auf die Höhe der Gagen möglich.
- 7.2. Dieser Tarifvertrag löst den zwischen den Tarifparteien geschlossenen Tarifvertrag vom 21. November 2011 mit Wirkung ab dem 1. August 2013 ab.

Berlin, den 2.7.2013

Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.

(Berlin)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di Bundesvorstand (Berlin)

Alexander Thies Christoph Palmer Mathias Schwarz Frank Werneke Matthias von Fintel

Herausgegeben von:

Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V. Kronenstraße 3 10117 Berlin

Tel.: 030/206 70 88 - 0 Fax: 030/206 70 88 - 44

www.produzentenallianz.de

Druck: Druckerei Bunter Hund - Saarbrücker Straße 24 · 10405 Berlin Layout: einsatz · W. Wohlers

Auflage: 1000 · März 2014

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.

Kronenstraße 3 10117 Berlin

Tel.: 030/206 70 88 - 0 Fax: 030/206 70 88 - 44

www.produzenten allianz.de